



Richtlinien

für Ehrungen der Gemeinde Tiefgraben,
beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben
in der Sitzung am 17. 3. 2016

I. Auszeichnungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben kann Beachtung der § 15 und 16 der OÖ. Gemeindeordnung Personen durch Ehrung auszeichnen, die sich um die Gemeinde oder um Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben.

II. Arten von Auszeichnungen

Folgende Ehrungen können von der Gemeinde Tiefgraben beschlossen werden:

(1) **Ehrenbürger:** Personen, die sich um die Gemeinde über einen langen Zeitraum in außerordentlicher und beispielhafter Weise verdient gemacht haben, können zum Ehrenbürger ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger erhält der/die Ausgezeichnete auch den Ehrenring der Gemeinde sowie eine Ehrenurkunde.

(2) **Ehrenring:** Personen, die sich um öffentliche, kulturelle, soziale, wirtschaftliche oder sportliche Belange der Gemeinde und ihrer Bewohner besonders verdient gemacht. Mit dem Ehrenring, den das Wappen der Gemeinde Tiefgraben ziert, erhält der/die Ausgezeichnete eine Ehrenurkunde.

(3) **Ehrennadel in Gold:** Die Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die über einen langen Zeitraum in führender Position in der Gemeinde bzw. einem Verein, einer Institution oder als Einzelperson tätig sind/waren und sich besondere Verdienste um die Gemeinde, deren Bevölkerung bzw. die jeweilige Einrichtung erworben haben. Mit der Ehrennadel erhält der/die Ausgezeichnete auch eine Ehrenurkunde.

Als Voraussetzung gelten:

a) mindestens zwei Perioden (12 Jahre) als Gemeindevorstand oder

b) drei Perioden (18 Jahre) als Gemeinderat bzw.

c) 15 Jahre als Obmann/Obfrau eines aktiven Vereines oder engagierte(r) Leiter(in) einer Institution.

(4) **Ehrennadel in Silber:** Die Ehrennadel in Silber kann an Personen verliehen werden, die über einen längeren Zeitraum in führender Position in der Gemeinde bzw. einem Verein, einer Institution oder als Einzelperson tätig sind/waren und sich besondere Verdienste um die Gemeinde, deren Bevölkerung bzw. die jeweilige Einrichtung erworben haben. Mit der Ehrennadel erhält der/die Ausgezeichnete auch eine Ehrenurkunde.

Als Voraussetzung gelten:

a) mindestens zwei Perioden (12 Jahre) als Gemeinderat oder

b) 10 Jahre als Obmann/Obfrau eines aktiven Vereines oder engagierte(r) Leiter(in) einer Institution.

III. Rangordnung der Auszeichnungen

1. Ehrenbürgerschaft, Ehrenring, Ehrennadel in Gold oder Silber können jeweils nur einmal an eine Person verliehen werden.

2. Die Wertigkeit der Auszeichnungen in absteigender Form:

- Ehrenbürger
- Ehrenring
- Ehrennadel in Gold
- Ehrennadel in Silber

IV. Berechtigungen

Ehrenring, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen gehen in den persönlichen Besitz der/des Geehrten über. Der Ehrenring darf nur vom Ausgezeichneten getragen werden und darf zu Lebzeiten des/der Inhabers/in nicht an andere Personen weitergegeben werden. Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

V. Annahmefähigkeit

Eine Verleihung kann nur erfolgen, wenn kein Zweifel an der Annahmefähigkeit der Auszeichnung durch den zu Ehrenden besteht.

VI. Widerruf einer Ehrung

Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der/die Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die die nach den Bestimmungen der Kommunalwahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde.

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder einer sonstigen Ehrung entgegenstünden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Gemeinde abzuerkennen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstünden wären. Die Aberkennung der Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist.

VII. Zuständigkeit

Verdiente Personen können vom Gemeinderat, von Vereinen sowie Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Tiefgraben für eine Ehrung vorgeschlagen werden. Auch Einzelpersonen steht dieses Recht zu. Jeder Vorschlag ist entsprechend zu begründen.

a) Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes ist ein Gemeinderatsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.

b) Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold oder Silber ist ein Gemeinderatsbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Die Überreichung der Auszeichnung(en) hat in würdigem Rahmen zu erfolgen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Beschluss des Gemeinderates (17. 3. 2016) in Kraft.

Tiefgraben, am 17. 3. 2016

Der Bürgermeister:

(Johann Dittlbacher)